

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („LZB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren LZB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsschluss, Vertretungsberechtigung

Unsere Angebote erfolgen in allen Teilen freibleibend. Wir sind vertraglich erst gebunden, wenn wir den Vertragsschluss schriftlich zu den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigen. Nur unsere Geschäftsführer sind berechtigt, mündliche Abweichungen von den nachfolgenden Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

3. Preise

Unsere Preise (einschließlich der in diesen LZB genannten Beträge) verstehen sich – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – in Euro und sind Nettopreise zzgl. gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk Iserlohn. In unseren Angeboten genannte Preise sind für uns freibleibend. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, so sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung der Kostenänderung nach billigem Ermessen neu zu bestimmen (§ 315 BGB) und den am Versandtag gültigen Katalogpreis zu berechnen, sofern zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vorgesehenem Leistungszeitraum mindestens drei Monate liegen. Sämtliche bei einer Lieferung außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben, etc. trägt der Besteller.

4. Preiszuschläge

Bei Aufträgen unter 200,- € wird ein Minderwert -zu schlag von 100,- €, für Aufträge über 200,- € und unter 400,- € wird ein Minderwertzuschlag von 75,- € erhoben. Für die weisungsgemäße Versendung bestellter Ware an einen anderen als den Besteller wird ein Streckenzuschlag von 15,- € berechnet.

5. Lieferfristen

Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Als Lieferart gilt der Tag der Absendung, bei vereinbarter Abholung durch den Besteller oder Versendungsmöglichkeit der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft. Wir sind zu vorzeitiger Lieferung und zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz Anwendung der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (z. B. Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen), und zwar auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Vorlieferanten eingetreten sind, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen angemessen. Über Umstände, die erhebliche Lieferungsverzögerungen nach sich ziehen, werden wir den Besteller unterrichten. Wird unsere Leistung durch einen der oben angegebenen Umstände unmöglich oder um mehr als drei Monate verzögert, so sind wir zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt.

Haben wir die Nichteinhaltung von Lieferfristen zu vertreten, so kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Soll Lieferung auf Abruf oder nach Spezifikation durch den Besteller erfolgen und wird nicht rechtzeitig vereinbarungsgemäß abgerufen oder spezifiziert, so sind wir unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, nach erfolgloser Fristsetzung namens des Bestellers selbst abzurufen oder zu spezifizieren. Der Besteller ist in diesem Falle bezüglich der geschuldeten Zahlung vorausleistungspflichtig.

6. Verpackung

Wir berechnen die Verpackung zum Selbstkostenpreis.

7. Versand und Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – auf den Besteller über. Dies gilt im Falle der vereinbarten Abholung mit Mitteilung der Abholungsbereitschaft. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag unserer Erklärung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Wird die Ware aus Gründen zurückgenommen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns. Falls vom Besteller nicht anders vorgeschrieben, steht uns die Wahl der Versandart frei. Eine Gewähr für die wirtschaftlichste Versandart wird nicht übernommen.

8. Sachmängelhaftung – Verjährung

Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377

HGB) bestehen unbeschränkt. Unterlässt der Besteller die nach § 377 HGB unverzüglich Untersuchung der Ware oder die unverzügliche Anzeige eines Mangels, gilt die Ware als genehmigt und der Besteller kann keine Rechte wegen des Mangels oder einer Zuwenigliefrierung mehr geltend machen. Verhandeln wir mit dem Besteller über eine von dieser erhobenen Rüge, liegt darin ohne ausdrücklichen Hinweis kein stillschweigender Verzicht auf den Einwand der Verspätung der Untersuchung der Ware bzw. der Rüge des Mangels. Gleiches gilt für eine durch uns eventuell erklärte Bereitschaft zur Nachbesserung des Mangels (oder bei einer tatsächlich erfolgten Nachbesserung). Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Alle gelieferten oder abgeholten Teile, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch uns ausübendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung). Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat der Besteller uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller nach den gesetzlichen Vorgaben oder entbehrlich, so steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und (ggf. auch ergänzend) Schadenersatz, statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Nimmt der Besteller eine mangelhafte Lieferung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen des Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehält.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Zurücksendung

Frachtfreie Rücksendungen von mangelfreien Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung unter Abzug von Aufarbeitungs- und Bearbeitungskosten angenommen. Die Aufarbeitungs- und Bearbeitungskosten betragen 20 % des Waren-wertes, mindestens aber 100 Euro. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Maß geschnittenen Teilen und beschädigten Waren ist ausgeschlossen.

10. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Besteller kommt 30 Tage nach Rechnungszugang in Verzug, sofern Verzug nicht zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. durch Mahnung oder Erfüllungsverweigerung) eintritt. Der Besteller ist verpflichtet, ab Verzugseintritt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Wir behalten uns vor, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden und/oder unsere Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen geltend zu machen. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen. Die Fälligkeit unserer Forderungen wird hierdurch nicht berührt. Diskont- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist nur gegeben, wenn der Besteller aus eigenem Recht titulierte oder anerkannte Gegenansprüche hat oder solche, die auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen sind, bezüglich der unseren gesetzlichen Vertretern, unserer Geschäftsleitung oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, welche die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Bei und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflich-

ten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Besteller ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Besteller ist bis zum Widerruf durch uns zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Besteller nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich durch uns erklärt wird. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

12. Haftungsausschluss

Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch unsere Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Iserlohn. Es gilt deutsches Recht.

Die Geltung des UN-Einkaufsrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.